

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0602/2006

Auskunft erteilt:

Herr Bestmann

Ruf:

20 25 81 00

E-Mail:

BestmannH@stadt-muenster.de

Datum:

09.10.2006

Betrifft

Neufassung der Feuerwehrsatzung und des Tarifs für Dienst- und Arbeitsleistungen

Beratungsfolge

05.12.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Vorberatung

13.12.2006 Hauptausschuss

Vorberatung

13.12.2006 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die anliegende Neufassung der Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung)
- Anlage A -

sowie

2. die Neufassung des Tarifs für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster
- Anlage B -

werden beschlossen.

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Begründung:

- I. Die Stadt Münster erhebt aufgrund der Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung von Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen, nachfolgend Feuerwehrsatzung genannt, Kostenersatz, sofern die Tätigkeiten nicht unentgeltlich gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122) sind.

Darüber hinaus erhebt die Stadt Münster für Leistungen der Feuerwehr, die außerhalb der originären Aufgabenbereiche nach FSHG liegen, privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster, nachfolgend Tarif genannt.

- II. Für eine Neufassung der Feuerwehrsatzung und des Tarifs sind die nachfolgenden Gründe maßgebend:

Feuerwehrsatzung:

- Anlage A -

Die in Absprache mit dem Innenministerium des Landes NRW, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren des Landes NRW sowie den Feuerschutzdezernenten der Bezirksregierungen erstellte Liste für brandschaupflichtige Objekte wurde strukturell überarbeitet und zum Teil mit geänderten Brandschaufristen für die jeweilige Objektart versehen.

Zukünftig werden bei Brandschauen der jeweiligen Objektart Festkostensätze zugeordnet:
Gründe hierfür sind:

- Verursachungsgerechtere Zuordnung von anfallenden Personalkosten bei Brandschauen zu einer Objektart
- Erhöhung der Transparenz für die Gebührenpflichtigen mit Hinweis auf Gebührenfreiheit für bestimmte Objekte gem. § 5 Abs. 6 KAG

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Liste für brandschaupflichtige Objekte werden darüber hinaus konkrete Erläuterungen zu den Brandschaufristen für die einzelnen Objekte, in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Vorschriften, in die Feuerwehrsatzung aufgenommen.

Die neue Festkostensatzregelung mit der überarbeiteten Zuordnung der Fristen im Brandschaubereich machen eine textliche Überarbeitung der §§ 5, 6 und 7 der Feuerwehrsatzung (Anlage A) notwendig.

Neben den zuvor genannten Gründen für eine Satzungsneufassung sind bei den Gebührensätzen Anhebungen im Personal- und Sachkostenbereich erforderlich.

Ursache der Sachkostensteigerungen sind vornehmlich die gestiegenen Unterhaltungs- und Anschaffungsausgaben für feuerwehrtechnische Fahrzeuge und Geräte mit den anteiligen erhöhten Abschreibungssätzen zur Refinanzierung der Investitionsgüter.

Bei den Personalkostensätzen werden erstmalig die vom Land NRW veröffentlichten Richtwerte zur Erhebung von Gebührensätzen (RdErl. d. Innenministeriums v. 16.11.2005, -56 -36-08-09-, SMBL. 2011) unter Berücksichtigung der Personalnebenkosten (Versorgungs- und Gemeinkostenzuschläge sowie Beihilfekosten) in Ansatz gebracht. Diese für das Land NRW empfohlenen Richtwerte sehen für den mittleren Dienst 41 Euro pro Stunde, für den gehobenen Dienst 51 Euro pro Stunde sowie für den höheren Dienst 66 Euro pro Stunde an Personalkostensätzen vor.

Tarif:

- Anlage B -

Die zuvor zum Bereich Feuerwehrsatzung dargelegten Ausführungen zu den gestiegenen Personal- und Sachkosten gelten gleichfalls für den Tarif.

I. V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen

Entwurf der Neufassung der Feuerwehrsatzung
- Anlage A -

Entwurf des Tarifs
- Anlage B -

Gegenüberstellung der Gebührensätze und der Tarife
- Anlage C -

Anlage A

Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausschlag der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom2006

(Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. ...)

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in seiner Sitzung am2006 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Kostenersatz bei Einsätzen

§ 1 Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenpflicht

Der Stadt Münster ist für den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie für die im Auftrag der Stadt Münster arbeitenden Freiwilligen Hilfsorganisationen Kostenersatz zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmittel enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I erhoben.

Zweiter Teil

Durchführung der Brandschau

§ 4 Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6 Gebührenmaßstab

1. Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren (Festkosten) erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektart und der Qualifikation des die Brandschau durchführenden Personals. Hierbei wird unterschieden: Brandschaukräfte mit Qualifikation "mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst", mit Qualifikation "mittlerer und gehobener feuerwehrtechnischer Dienst" sowie mit Qualifikation "gehobener feuerwehrtechnischer Dienst". Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Sofern in besonderen Fällen deutlich höhere Bearbeitungszeiten anfallen, können die den Objekten zugeordneten Festkostensätze mit einem Personalkostenaufschlag versehen werden (Anlage 2, Ziffer 1.1 - 1.3).

§ 7 Brandschaufristen

1. Die Feuerwehr Münster wendet analog der Bauordnungsbehörde Münster die Fristen der nordrhein-westfälischen Sonderbauvorschriften an (3- oder 5-Jahresfristen).
2. Die Feuerwehr Münster wendet für diejenigen Objektarten, für die keine gesetzlichen Prüf-fristen vorliegen, die Fristen gemäß der Liste der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF-Bund, Stand 2000) an (3- oder 5-Jahresfristen gemäß Gefährdungsart).
3. Die Feuerwehr Münster wendet für diejenigen Objektarten, für die keine gesetzlichen Prüf-fristen und keine Fristen gemäß AGBF-Bund vorliegen, die 5-Jahresfrist an.
4. Die Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr und die Durchführung von Brandnach-schauen erfolgt im Einzelfall bei Bedarf.
5. Die Brandschau bei "sonstigen Objekten, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahren-einschätzung eine Brandschau durchgeführt wird", erfolgt analog zu vergleichbaren Objekten (3- oder 5-Jahresfristen).

§ 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Verdienstaufschlag/fortgewährter Arbeitsverdienst

§ 9 Verdienstaufschlag/fortgewährter Arbeitsverdienst

1. Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages und des fortgewährten Arbeitsverdienstes, sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen anfällt.

- 1.1 Für die Festsetzung des Verdienstaufschlages gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

je Stunde

- | | |
|---|---------|
| a) Regelstundensatz als Mindestanspruch | 23,00 € |
| b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde | 45,00 € |

- 1.2 Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen gilt folgende Pauschale:

je Stunde

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Verdienstpauschale | 31,00 € |
|-----------------------|---------|

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 10 Härteklause

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

§ 11 Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung vom 10.12.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster

Kostenersatz gem. § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom2006

I.	Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	31,00

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 06. März 1987 (BGBl. S. 762), in der zuletzt gültigen Fassung, festgesetzte Taucherzulage erhoben.

II.	Benutzung von Fahrzeugen und Geräten	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	106,00
3.	Schlauchwagen	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	112,00
5.	Feuerwehrkran	229,00
6.	Rüstwagen 2	123,00
7.	Rüstwagen 1	54,00
8.	Wechseladerfahrzeug	
	8.1 mit Krananlage	83,00
	8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	135,00
	8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	135,00
	8.4 mit Abrollbehälter Öl	83,00
	8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	58,00
	8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	83,00
	8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	83,00
	8.8 mit Abrollbehälter Mulde	58,00
	8.9 mit Abrollbehälter Bau	83,00
	8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	83,00
	8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	63,00
13.	Einsatzleitwagen II	229,00
14.	Tragkraftspritze	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	31,00
16.	Stromerzeuger	32,00
17.	Motorsäge	26,00
18.	Industriesauger	29,00
19.	Mehrzweckboot	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	31,00
21.	Schlauchboot ohne Motor	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	35,00
23.	Feuerwehrboot	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	18,00

		je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	90,00
		je Woche Euro
26.	Schiebleiter	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	23,00
28.	Hakenleiter	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	20,00
31.	Verteiler	13,00
32.	Strahlrohr	6,00
33.	Saugschlauch	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	17,00
35.	Mehrzweckzug	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergeurt	23,00
37.	Winden, hydr. Pressen	26,00
38.	Tau, je 10 m	13,00
39.	Feuerwehrleine	6,00
40.	Handscheinwerfer	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	23,00
42.	Krankentrage	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	63,00

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.

III.	Kosten für Verbrauchsmaterial		Euro
1.	Schaummittel	1 l	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF)	1 l	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße)	20 kg Sack	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	95,00
6.	Löschpulver	1 kg	4,50
7.	Abdeckplane	m ²	2,40
8.	Kunststoffsäcke	Stück	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen)	Stück	30,00

IV.	Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten	Euro
1.	Schlauchreparatur	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	14,00

3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	7,50
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	7,50
5.	Prüfen und Reinigen eines B-, C- oder D-Schlauches	11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers	14,00
7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten	44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrrhalteturtes	17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, pro Liter Flaschenvolumen	2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg	45,00
13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg	67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers	62,00

V.	Entsorgungskosten		Euro
1.	Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3m)	Stück	3,50
4.	Löschpulver	kg	2,90

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VI.	Festkosten	Euro
1.	Beseitigen/Abstreuen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.	204,00
2.	Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.	266,00
3.	Vorsätzlich grundlose Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.	797,00
4.	Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.	797,00

5.	Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.	797,00
6.	Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.	797,00

VII. Reinigungskosten

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.

VIII. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu VIII. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster

Gebührenliste für brandschaulpflichtige Objekte gem. § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom2006

Berechnungsgrundlage:

		je Stunde Euro
1.1	Beamte des höheren Dienstes	66,00
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	51,00
1.3	Beamte des mittleren Dienstes	41,00

Objekt- art	Gebühren- kenn- ziffer	Objektart/Gebührenart	Festkostensatz Euro
1		Pflege- und Betreuungsobjekte	
	1100	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung	510,00
	1101	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze	253,00
	1102	Heime: Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	92,00
	1103	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	92,00
	1104	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	92,00
	1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	gebührenfrei
2		Übernachtungsbetriebe	
	1200	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (ab 13 Betten)	253,00
	1201	Obdachlosenunterkünfte	gebührenfrei
	1202	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	gebührenfrei
	1203	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung	82,00
	1204	Studentenwohnheime (ab 13 Betten)	253,00
3		Versamlungsobjekte	
	1300	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen (Versamlungsstättenverordnung)	280,50
	1301	Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben (Versamlungsstättenverordnung)	280,50

	1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (Versammlungsstättenverordnung)	253,00
	1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen (Versammlungsstättenverordnung)	253,00
	1304	Gebäude mit Bühnen- /Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	92,00
	1305	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	92,00
	1306	Gasträume, nicht ebenerdig (unter 50 Besucherinnen und Besucher)	gebührenfrei
4		Unterrichtsobjekte	
	1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	253,00
	1401	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt	253,00
	1402	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden	92,00
	1403	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	92,00
5		Hochhausobjekte	
	1500	Hochhäuser nach Hochhausverordnung	92,00
6		Verkaufsobjekte	
	1600	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung	280,50
	1601	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	510,00
	1602	Verkaufsstätten, für die die Verkaufsstättenverordnung nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	253,00
	1603	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	92,00
7		Verwaltungsobjekte	
	1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	253,00
	1701	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	253,00
8		Ausstellungsobjekte	
	1800	Museen	92,00
	1801	Messegebäude	253,00

9		Garagen	
	1900	Großgaragen nach Garagenverordnung	92,00
	1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	92,00
10		Gewerbeobjekte	
	2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	253,00
	2001	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	92,00
	2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	253,00
	2003	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	92,00
	2004	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/ Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	510,00
	2005	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	92,00
	2006	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/Chemikaliengesetz/ Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	510,00
	2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	92,00
	2008	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	92,00
	2009	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	92,00
	2010	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	92,00
	2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	92,00
	2012	Hochregallager	253,00
11		Sonderobjekte	
	2100	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	253,00
	2101	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden	82,00
	2102	Kirchen und Gebetsstätten	gebührenfrei
	2103	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	-

	2104	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung	280,50
	2105	Hotel- und Gaststättenschiffe	92,00
	2106	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	280,50
	2107	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	510,00
	2108	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (Beispiel: Anleiterproben)	*
12		Sonstiges	
	2200	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird	*
	2201	Brandnachschau	*

- * Abrechnung von Mannschaft (Beamte des mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes) und Gerät (Fahrzeuge) gemäß Anlage 1 der Feuerwehrsatzung, Ziffer 1 und 2

Anlage B

Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom2006

(Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. ...)

Der Rat der Stadt Münster hat am2006 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I.	Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	31,00

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 06. März 1987 (BGBl. S.762), in der zuletzt gültigen Fassung, festgesetzte Taucherzulage erhoben.

II.	Brandsicherheitswachdienst	je Stunde Euro
1.	Wachhabender	41,00
2.	Wachposten	31,00

III.	Benutzen von Fahrzeugen und Geräten	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	106,00
3.	Schlauchwagen	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	112,00
5.	Feuerwehrkran	229,00
6.	Rüstwagen 2	123,00
7.	Rüstwagen 1	54,00
8.	Wechseladerfahrzeug	
	8.1 mit Krananlage	83,00
	8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	135,00
	8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	135,00
	8.4 mit Abrollbehälter Öl	83,00
	8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	58,00
	8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	83,00
	8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	83,00
	8.8 mit Abrollbehälter Mulde	58,00

	8.9 mit Abrollbehälter Bau	83,00
	8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	83,00
	8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	63,00
13.	Einsatzleitwagen II	229,00
14.	Tragkraftspritze	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	31,00
16.	Stromerzeuger	32,00
17.	Motorsäge	26,00
18.	Industriesauger	29,00
19.	Mehrzweckboot	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	31,00
21.	Schlauchboot ohne Motor	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	35,00
23.	Feuerwehrboot	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	18,00
		je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	90,00
		je Woche Euro
26.	Schiebleiter	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	23,00
28.	Hakenleiter	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	20,00
31.	Verteiler	13,00
32.	Strahlrohr	6,00
33.	Saugschlauch	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	17,00
35.	Mehrzweckzug	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	23,00
37.	Winde, hydr. Pressen	26,00
38.	Tau, je 10 m	13,00
39.	Feuerwehrleine	6,00
40.	Handscheinwerfer	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	23,00
42.	Krankentrage	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	63,00

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.

IV.	Kosten für Verbrauchsmaterial	Euro
1.	Schaummittel 1 l	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF) 1 l	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße) 5 kg Kanister	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße) 20 kg Sack	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l Sack	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m) Stück	95,00
6.	Löschpulver 1 kg	4,50
7.	Abdeckplane m ²	2,40
8.	Kunststoffsäcke Stück	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig) Stück	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen) Stück	30,00

V.	Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten	Euro
1.	Schlauchreparatur	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	14,00
3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	7,50
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	7,50
5.	Prüfen und Reinigen eines B, C- oder D-Schlauches	11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers	14,00
7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten	44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes	17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, je Liter Flaschenvolumen	2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg	45,00
13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg	67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers	62,00

VI.	Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw. soweit die Geräte nicht benutzt werden	je Woche Euro
1.	Druckschlauch B, C oder D	5,60
2.	Strahlrohr	5,60
3.	Feuerlöschdecke	5,60
4.	Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät)	5,60
5.	Atemschutzmaske	5,60
6.	Pressluftatmer	17,00
7.	Pressluftflasche	11,00

VII.	Entsorgungskosten	Euro
1.	Ölaufsaugmittel (Straße) 1 kg	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3 m) Stück	3,50
4.	Löschpulver kg	2,90

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VIII.	Atemschutzübungsstrecke	Euro
1.	Benutzen, bis 10 Personen	90,00
2.	Jede weitere Gruppe, bis 5 Personen	46,00
	Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem ein Entgelt gem. Ziff. I zu zahlen	
3.	Das Ausleihen von Atemschutzgeräten wird gem. Ziff. III berechnet.	

IX.	Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten		Euro
1.	Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Klein-einsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder)		138,00
2.	Beseitigen von Wespen, einschl. Kleineinsatzfahrzeug und Materialkosten		122,00
3.	Befreien von Personen aus Aufzügen		138,00
4.	Einrichten eines Feuerwehrschrüsseldepots		143,00
5.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschrüsseldepots, einfache Ausführung, ohne besondere Schutzmaßnahmen, gegen Einbruch und Sabotage		82,00
6.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschrüsseldepots, geschützte Ausführung, mit mechanischem und elektro-nischem Sabotageschutz gem. VdS-Richtlinie 2105		123,00
7.	Prüfen eines Wandhydranten		45,00
8.	Prüfen eines Wandhydranten mit Schlauch		75,00
9.	Prüfen eines Sprungpolsters		265,00
10.	Anleiterprobe (incl. Personalkosten)		120,00

X.	Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)
1.	Durchführung einer Objektbesichtigung
2.	Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
3.	Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
4.	Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
5.	Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
6.	Abnahme einer Brandmeldeanlage

Zu Ziffer 1 - 6

		je Stunde Euro
	Beamte des höheren Dienstes	66,00
	Beamte des gehobenen Dienstes	51,00
	Beamte des mittleren Dienstes	41,00
7.	Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar	30,00/Teiln.
8.	Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung	62,00/Teiln.

XI. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu XI. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.
3. Dieser Tarif tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Der Tarif vom 10.12.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage C

Gegenüberstellung der Gebührensätze

		Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
I.	Dienst- und Arbeitsleistungen	je Stunde Euro	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	39,50	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	34,50	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	21,00	31,00

II.	Benutzung von Fahrzeugen und Geräten	je Stunde Euro	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	84,00	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	96,50	106,00
3.	Schlauchwagen	77,50	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	102,00	112,00
5.	Feuerwehrran	208,00	229,00
6.	Rüstwagen 2	112,00	123,00
7.	Rüstwagen 1	49,00	54,00
8.	Wechseladerfahrzeug		
	8.1 mit Krananlage	75,50	83,00
	8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	122,50	135,00
	8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	122,50	135,00
	8.4 mit Abrollbehälter Öl	75,50	83,00
	8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	53,00	58,00
	8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	75,50	83,00
	8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	75,50	83,00
	8.8 mit Abrollbehälter Mulde	52,50	58,00
	8.9 mit Abrollbehälter Bau	75,50	83,00
	8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	75,50	83,00
	8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	75,50	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	70,00	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	48,00	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	31,50	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug	57,50	63,00
13.	Einsatzleitwagen II	./.	229,00
14.	Tragkraftspritze	35,50	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	28,50	31,00
16.	Stromerzeuger	29,50	32,00
17.	Motorsäge	23,50	26,00
18.	Industriesauger	26,50	29,00
19.	Mehrzweckboot	44,00	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	28,50	31,00
21.	Schlauchboot ohne Motor	23,50	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	31,50	35,00
23.	Feuerwehrboot	83,50	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	16,00	18,00

		Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
		je Nutzung Euro	je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	81,50	90,00
		je Woche Euro	je Woche Euro
26.	Schiebleiter	29,50	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	21,00	23,00
28.	Hakenleiter	21,00	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	41,00	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	18,50	20,00
31.	Verteiler	11,50	13,00
32.	Strahlrohr	5,50	6,00
33.	Saugschlauch	5,50	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	15,50	17,00
35.	Mehrzweckzug	21,00	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	21,00	23,00
37.	Winden, hydr. Pressen	23,50	26,00
38.	Tau, je 10 m	11,50	13,00
39.	Feuerwehrleine	5,00	6,00
40.	Handscheinwerfer	11,50	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	21,00	23,00
42.	Krankentrage	12,50	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	15,50	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	57,50	63,00

III.	Kosten für Verbrauchsmaterial		Euro	Euro
1.	Schaummittel	1 l	2,70	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF)	1 l	6,20	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	3,80	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße)	20 kg Sack	13,00	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	47,00	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	86,50	95,00
6.	Löschpulver	1 kg	4,10	4,50
7.	Abdeckplane	m ²	2,20	2,40
8.	Kunststoffsäcke	Stück	3,20	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	122,50	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen)	Stück	27,50	30,00

IV.	Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten		Euro	Euro
1.	Schlauchreparatur		13,50	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung		12,50	14,00
3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte		6,80	7,50
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung		6,80	7,50
5.	Prüfen und Reinigen eines B-, C-, oder D- Schlauches		10,50	11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers		12,50	14,00

Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
--------------------------------	--------------------------------

7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	66,00	73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	33,50	37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten	./.	44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes	15,50	17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, pro Liter Flaschenvolumen	2,10	2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg	41,00	45,00
13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg	61,00	67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers	56,00	62,00

V.	Entsorgungskosten		Euro	Euro
1.	Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	1,20	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	5,70	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3m)	Stück	3,20	3,50
4.	Löschpulver	kg	2,60	2,90

VI.	Festkosten		Euro	Euro
1.	Beseitigen/Abstreuen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.		185,00	204,00
2.	Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.		242,00	266,00
3.	Vorsätzlich grundlose Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.		724,00	797,00
4.	Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.		724,00	797,00
5.	Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.		724,00	797,00
6.	Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.		724,00	797,00

Gebühren für brandschaupflichtige Objekte

Festkostensätze

			Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
Objekt- art	Gebühren- kenn- ziffer	Objektart/Gebührenart	Festkostensatz Euro	Festkostensatz Euro
1		Pflege- und Betreuungsobjekte		
	1100	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung	./.	510,00
	1101	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze	./.	253,00
	1102	Heime: Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	./.	92,00
	1103	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	./.	92,00
	1104	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	./.	92,00
	1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	./.	gebührenfrei
2		Übernachtungsbetriebe		
	1200	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (ab 13 Betten)	./.	253,00
	1201	Obdachlosenunterkünfte	./.	gebührenfrei
	1202	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	./.	gebührenfrei
	1203	Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung	./.	82,00
	1204	Studentenwohnheime (ab 13 Betten)	./.	253,00
3		Versammlungsobjekte		
	1300	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen (Versammlungsstättenverordnung)	./.	280,50
	1301	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben (Versammlungsstättenverordnung)	./.	280,50
	1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (Versammlungsstättenverordnung)	./.	253,00
	1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen (Versammlungsstättenverordnung)	./.	253,00
	1304	Gebäude mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	./.	92,00
	1305	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	./.	92,00

			Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
	1306	Gasträume, nicht ebenerdig (unter 50 Besucherinnen und Besucher)	./.	gebührenfrei
4		Unterrichtsobjekte		
	1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	./.	253,00
	1401	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt	./.	253,00
	1402	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden	./.	92,00
	1403	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	./.	92,00
5		Hochhausobjekte		
	1500	Hochhäuser nach Hochhausverordnung	./.	92,00
6		Verkaufsobjekte		
	1600	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung	./.	280,50
	1601	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	./.	510,00
	1602	Verkaufsstätten, für die die Verkaufsstättenverordnung nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	./.	253,00
	1603	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	./.	92,00
7		Verwaltungsobjekte		
	1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	./.	253,00
	1701	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	./.	253,00
8		Ausstellungsobjekte		
	1800	Museen	./.	92,00
	1801	Messegebäude	./.	253,00
9		Garagen		
	1900	Großgaragen nach Garagenverordnung	./.	92,00
	1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	./.	92,00
10		Gewerbeobjekte		
	2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	./.	253,00

			Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
	2001	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	./.	92,00
	2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	./.	253,00
	2003	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	./.	92,00
	2004	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/ Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	./.	510,00
	2005	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	./.	92,00
	2006	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/ Chemikaliengesetz/ Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	./.	510,00
	2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	./.	92,00
	2008	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	./.	92,00
	2009	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	./.	92,00
	2010	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	./.	92,00
	2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	./.	92,00
	2012	Hochregallager	./.	253,00
11		Sonderobjekte		
	2100	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	./.	253,00
	2101	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden	./.	82,00
	2102	Kirchen und Gebetsstätten	./.	gebührenfrei
	2103	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	./.	-
	2104	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung	./.	280,50
	2105	Hotel- und Gaststättenschiffe	./.	92,00
	2106	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	./.	280,50

			Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
12	2107	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	./.	510,00
	2108	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (Beispiel: Anleiterproben)	./.	*
		Sonstiges		
12	2200	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird	./.	*
	2201	Brandnachschau	./.	*

Anlage C

Gegenüberstellung der Tarife

		Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
I.	Dienst- und Arbeitsleistungen	Je Stunde Euro	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	39,50	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	34,50	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	21,00	31,00
II.	Brandsicherheitswachdienst	je Stunde Euro	je Stunde Euro
1.	Wachhabender	34,50	41,00
2.	Wachposten	21,00	31,00
III.	Benutzen von Fahrzeugen und Geräten	je Stunde Euro	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	84,00	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	96,50	106,00
3.	Schlauchwagen	77,50	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	102,00	112,00
5.	Feuerwehrkran	208,00	229,00
6.	Rüstwagen 2	112,00	123,00
7.	Rüstwagen 1	49,00	54,00
8.	Wechseladerfahrzeug		
	8.1 mit Krananlage	75,50	83,00
	8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	122,50	135,00
	8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	122,50	135,00
	8.4 mit Abrollbehälter Öl	75,50	83,00
	8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	53,00	58,00
	8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	75,50	83,00
	8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	75,50	83,00
	8.8 mit Abrollbehälter Mulde	52,50	58,00
	8.9 mit Abrollbehälter Bau	75,50	83,00
	8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	75,50	83,00
	8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	75,50	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	70,00	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	48,00	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	31,50	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransport- fahrzeug, Kleinsatzfahrzeug	57,50	63,00
13.	Einsatzleitwagen II	./.	229,00
14.	Tragkraftspritze	35,50	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	28,50	31,00
16.	Stromerzeuger	29,50	32,00
17.	Motorsäge	23,50	26,00
18.	Industriesauger	26,50	29,00
19.	Mehrzweckboot	44,00	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	28,50	31,00

		Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
21.	Schlauchboot ohne Motor	23,50	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	31,50	35,00
23.	Feuerwehrboot	83,50	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	16,00	18,00
		je Nutzung Euro	je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	81,50	90,00
		je Woche Euro	je Woche Euro
26.	Schiebleiter	29,50	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	21,00	23,00
28.	Hakenleiter	21,00	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	41,00	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	18,50	20,00
31.	Verteiler	11,50	13,00
32.	Strahlrohr	5,50	6,00
33.	Saugschlauch	5,50	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	15,50	17,00
35.	Mehrzweckzug	21,00	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	21,00	23,00
37.	Winde, hydr. Pressen	23,50	26,00
38.	Tau, je 10 m	11,50	13,00
39.	Feuerwehrleine	5,00	6,00
40.	Handscheinwerfer	11,50	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	21,00	23,00
42.	Krankentrage	12,50	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	15,50	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	57,50	63,00

IV.	Kosten für Verbrauchsmaterial	Euro	Euro
1.	Schaummittel 1 l	2,70	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF) 1 l	6,20	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße) 5 kg Kanister	3,80	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße) 20 kg Sack	13,00	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l Sack	47,00	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m) Stück	86,50	95,00
6.	Löschpulver 1 kg	4,10	4,50
7.	Abdeckplane m²	2,20	2,40
8.	Kunststoffsäcke Stück	3,20	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig) Stück	122,50	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen) Stück	27,50	30,00

V.	Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten	Euro	Euro
1.	Schlauchreparatur	13,50	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	12,50	14,00
3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	6,80	7,50

		Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	6,80	7,50
5.	Prüfen und Reinigen eines B, C- oder D-Schlauches	10,50	11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers	12,50	14,00
7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	66,00	73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	33,50	37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten	./.	44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes	15,50	17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, je Liter Flaschenvolumen	2,10	2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg	41,00	45,00
13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg	61,00	67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers	56,00	62,00

VI.	Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw. soweit die Geräte nicht benutzt werden	je Woche Euro	je Woche Euro
1.	Druckschlauch B, C oder D	5,10	5,60
2.	Strahlrohr	5,10	5,60
3.	Feuerlöschdecke	5,10	5,60
4.	Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät)	5,10	5,60
5.	Atemschutzmaske	5,10	5,60
6.	Pressluftatmer	16,00	17,00
7.	Pressluftflasche	10,10	11,00

VII.	Entsorgungskosten	Euro	Euro
1.	Ölaufsaugmittel (Straße) 1 kg	1,20	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser) 100 l	5,70	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3 m) Stück	3,20	3,50
4.	Löschpulver kg	2,60	2,90

VIII.	Atemschutzübungsstrecke	Euro	Euro
1.	Benutzen, bis 10 Personen	81,50	90,00
2.	Jede weitere Gruppe, bis 5 Personen	42,00	46,00

IX.	Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten	Euro	Euro
1.	Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Klein-einsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder)	125,50	138,00
2.	Beseitigen von Wespen, einschl. Kleinsatzfahrzeug und Materialkosten	111,00	122,00
3.	Befreien von Personen aus Aufzügen	125,50	138,00
4.	Einrichten eines Feuerwehrschrüsseldepots	130,00	143,00
5.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschrüsseldepots, einfache Ausführung, ohne besondere Schutzmaßnahmen, gegen Einbruch und Sabotage	34,00	82,00
6.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschrüsseldepots, geschützte Ausführung, mit mechanischem und elektro-nischem Sabotageschutz gem. VdS-Richtlinie 2105	./.	123,00

Ab 01.01.2005	Ab 01.01.2007
------------------	------------------

7.	Prüfen eines Wandhydranten	41,00	45,00
8.	Prüfen eines Wandhydranten mit Schlauch	68,50	75,00
9.	Prüfen eines Sprungpolsters	241,00	265,00
10.	Anleiterprobe (incl. Personalkosten)	./.	120,00

X.	Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)
1.	Durchführung einer Objektbesichtigung
2.	Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
3.	Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
4.	Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
5.	Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
6.	Abnahme einer Brandmeldeanlage

Zu Ziffer 1 - 6

		je Stunde Euro	je Stunde Euro
	Beamte des höheren Dienstes	65,00	66,00
	Beamte des gehobenen Dienstes	50,00	51,00
	Beamte des mittleren Dienstes	44,00	41,00
7.	Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar	27,50/Teiln.	30,00/Teiln.
8.	Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung	56,50/Teiln.	62,00/Teiln.